

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1668  
der/des Abgeordneten Jürgen Maresch  
Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 5/4232

### ***Auswirkungen des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages auf Kleingärtner***

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1668 vom 8. November 2011:

Gemäß dem 15. Rundfunkstaatsänderungsvertrag wird eine Haushaltsabgabe, ehemalige GEZ Gebühr, von allen Haushalten verlangt. Diese Gebühr wird bekanntlich erhoben, unabhängig davon ob überhaupt Radio oder Fernsehgeräte vorhanden sind. Kleingärtner werden zwar grundsätzlich befreit, aber nur, wenn die Laube oder Datsche nicht größer als 24 Quadratmeter ist. In Brandenburg dürfte dies zum Problem werden, denn hier sind Gartenhäuschen von 30 Quadratmeter und mehr nicht ungewöhnlich. Dies bedeutet für die Betroffenen eine Doppelbezahlung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Laubenbesitzer gibt es in Brandenburg, die eine Laube oder Datsche größer als 24 Quadratmeter haben?
2. Sieht die Landesregierung hinsichtlich der Doppelbelastung in Bezug auf die erwähnte Haushaltsabgabe für Radio und /oder Fernsehen Handlungsbedarf?
3. Ist der Landesregierung die Regelung an sich bekannt?
4. Sieht die Landesregierung hinsichtlich der Regelung besondere soziale Härtefälle? Wenn ja, wie soll diesen durch die Betroffenen begegnet werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Chef der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Laubenbesitzer gibt es in Brandenburg, die eine Laube oder Datsche größer als 24 Quadratmeter haben?

Datum des Eingangs: 01.12.2011 / Ausgegeben: 07.12.2011

zu Frage 1:

Der Landesregierung ist die Gesamtzahl der Lauben in Kleingartenanlagen mit mehr als 24 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht bekannt.

Frage 2:

Sieht die Landesregierung hinsichtlich der Doppelbelastung in Bezug auf die erwähnte Haushaltsabgabe für Radio und /oder Fernsehen Handlungsbedarf?

zu Frage 2:

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben am 17. November 2011 die in der ARD abgestimmte Position des MDR zur Kenntnis genommen, wonach die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages so auslegen, dass den spezifischen Belangen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Rechnung getragen wird.

Der Inhalt des Schreibens bestätigt das bisherige Verständnis der betreffenden Regelung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages einschließlich seiner Begründung: Die Beitragspflichtigkeit von Großlaubenbesitzern, deren Laube sich innerhalb einer Kleingartenanlage befindet, ist von geringer praktischer Relevanz. Wer dort nicht wohnt, muss auch nicht zahlen. An den Nachweis des Nicht-Wohnens werden keine hohen bürokratischen Anforderungen gestellt werden.

Frage 3:

Ist der Landesregierung die Regelung an sich bekannt?

zu Frage 3:

Ja.

Frage 4:

Sieht die Landesregierung hinsichtlich der Regelung besondere soziale Härtefälle? Wenn ja, wie soll diesen durch die Betroffenen begegnet werden?

zu Frage 4:

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag lässt die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände unverändert. Der betroffene Laubenbesitzer kann sich, wenn bei ihm die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, wie bisher von der Zahlungspflicht befreien lassen.